

Der Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes hat am 21. September 2015 aufgrund der §§ 14 Abs. 4 und 31 Abs. 4, 5. Punkt des NÖ Fischereigesetzes 2001 verordnet:

NÖ Fischerkursverordnung 2015

Inhaltsverzeichnis

§§

- | | |
|----|--|
| 1 | Regelungsinhalt |
| 2 | Anmeldung zum Kurs |
| 3 | Kurseinladung, Kursunterlagen |
| 4 | Bestellung von Kurspersonal |
| 5 | Form und Dauer des Kurses |
| 6 | Inhalt des Kurses |
| 7 | Abschluss des Kurses |
| 8 | Ausstellung der Kursbescheinigung |
| 9 | Ausfolgung der Fischerkarte |
| 10 | Höhe des Kursbeitrages |
| 11 | Nachweis der einschlägigen Berufsausbildung |
| 12 | Nachweis der gleichwertigen Ausbildung |
| 13 | Übergangsbestimmungen |
| 14 | Kundmachung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

Muster 1: Kursbescheinigung

Muster 2: Mitteilung

Anlage: Auflistung der Länder

§ 1 Regelungsinhalt

Der NÖ Landesfischereiverband, in der Folge „Verband“ genannt, regelt mit dieser Verordnung unter Bedachtnahme auf den Stand des Fischereiwesens in Niederösterreich

- die Anmeldung zum Kurs,
- die Form, Dauer und den Inhalt des Kurses,
- den Abschluss des Fischerkurses mittels Prüfung,
- die personelle Ausstattung für den Fischerkurs,
- die Ausstellung der Kursbescheinigung,
- die Höhe des Kursbeitrages,
- die einschlägige Berufsausbildung und
- die gleichwertige Ausbildung.

§ 2 Anmeldung zum Kurs

(1) Die Anmeldung zum Fischerkurs hat bei der Geschäftsstelle

- des Verbandes,
- einer der fünf Fischereireviervverbände oder
- der drei Fischereivereine oder Fischereiverbände mit größter landesweiter Bedeutung zu erfolgen.

Für die Anmeldung ist durch den Verband ein Anmeldeformular zu erstellen, welches von den Teilnehmern zu verwenden ist.

(2) Der Kurs kann ab Vollendung des 10. Lebensjahres besucht werden.

(3) Der Teilnehmer hat bei der Anmeldung jedenfalls bekannt zu geben:

- Vor- und Familienname,
- Geburtsdatum und
- den Hauptwohnsitz.

§ 3

Kurseinladung, Kursunterlagen

- (1) Die Geschäftsstellen der 5 Fischereierevierversände bzw. der 3 Fischereivereine oder Fischereiversände mit größter landesweiter Bedeutung (Kursveranstalter) haben die Daten der angemeldeten Teilnehmer unverzüglich der Geschäftsstelle des Verbandes zwecks Registrierung bekannt zu geben. Ebenso ist ein voraussichtlicher Kurstermin der Geschäftsstelle des Verbandes mitzuteilen.
- (2) Nach Maßgabe der Anmeldungen und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Abs. 3 hat jeder Fischereierevierversand jährlich mindestens zwei Fischerkurse auszurichten und am Anfang eines Kalenderjahres dem Verband voraussichtliche Kurstermine mitzuteilen. Bei Bedarf können zusätzliche Fischerkurse angeboten werden.
- (3) Der Kursveranstalter hat die Teilnehmer zum Fischerkurs unter Anschluss der Kursunterlagen mindestens vier Wochen vor dem Kurstermin – erforderlichenfalls zur Sicherung der Bezahlung der Kursgebühr mittels Versand per Nachnahme – einzuladen oder an einen anderen Kursveranstalter zu verweisen. Eine kürzere Frist ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Teilnehmers zulässig. Auf eine Fristverkürzung besteht kein Anspruch des Teilnehmers. Die Geschäftsstelle des Verbandes ist über die Fristverkürzung vom Kursveranstalter unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die vom Verband zu erstellenden Kursunterlagen dienen der rechtlichen und theoretischen Vorbereitung für die Ablegung der Prüfung und haben inhaltlich den gesamten Prüfungsstoff abzudecken.

§ 4

Bestellung von Kurspersonal

- (1) Der Vorstand des Verbandes hat über Vorschlag eines Fischereierevierversandes oder eines der drei Fischereivereine oder Fischereiversandes mit größter landesweiter Bedeutung in einschlägigen Rechts- und Fachgebieten vertraute Personen zum Kursleiter für Fischerkurse gegen Widerruf zu bestellen. Auf die Bestellung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Voraussetzung für die Bestellung ist darüber hinaus

- der Besitz einer mindestens 10 Jahre gültigen Fischerkarte für das Land Niederösterreich und
- der Besuch einer einschlägigen Einschulungsveranstaltung, die vom Verband nach Bedarf angeboten wird.

(3) Bestellte Kursleiter haben entsprechend den Erfordernissen in zeitlichen Abständen an einer vom Verband angebotenen einschlägigen Schulungsveranstaltung teilzunehmen, die der Erhaltung und Vertiefung der Qualifikation als Kursleiter dient.

§ 5

Form und Dauer des Kurses

- (1) Ein Fischerkurs soll erst ab einer Mindestzahl von 10 Teilnehmern abgehalten werden. Die Höchstanzahl der Teilnehmer ist so zu bestimmen, dass unter Berücksichtigung der räumlichen und sonstigen Gegebenheiten am Kursort,
- die Vermittlung der Inhalte des Kurses gemäß den Bestimmungen des § 6 und
 - der Abschluss des Kurses gemäß den Bestimmungen des § 7 gewährleistet sind.

Der Kursbesuch ist nicht an den Wohnort des Teilnehmers gebunden und ist nach Maßgabe der vorhandenen Kursplätze an den festgelegten Kursorten im gesamten Bundesland Niederösterreich möglich.

- (2) Die Durchführung des Kurses obliegt einer vom Vorstand des Verbandes gegen Widerruf bestellten, mit den einschlägigen Rechts- und Fachgebieten vertrauten Person (Kursleiter).
- (3) Zu Beginn des Kurses haben die Teilnehmer ihre Identität nachzuweisen. Der Kursleiter hat über die Durchführung des Fischerkurses Protokoll zu führen und dabei insbesondere die Namen der geladenen und erschienenen sowie nicht erschienenen oder ausgeschlossenen bzw. zurücktretenden Teilnehmer einschließlich des Kurspersonals und besondere Vorkommnisse zu vermerken.

- (4) Die Unterweisung der Teilnehmer des Fischerkurses hat möglichst in solchen dafür geeigneten Raum stattzufinden, welche für die Dauer der Unterweisung ausschließlich den Teilnehmern zugänglich sind.
- (5) Die Dauer des Fischerkurses einschließlich der Prüfung (§ 7) darf vier Stunden, die auch im modularen System absolviert werden können, nicht unterschreiten.

§ 6

Inhalt des Kurses

- (1) Die Unterweisung im Rahmen des Fischerkurses umfasst:
- Fischkunde und Kenntnisse über die ökologischen Zusammenhänge der aquatischen Fauna, einschließlich Grundsätze der Weidgerechtigkeit,
 - die wesentlichen Inhalte des NÖ Fischereigesetzes 2001, LGBl. 6550, insbesondere die Ziele des Gesetzes, den Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und die fischereipolizeilichen Bestimmungen,
 - die wesentlichen Inhalte der NÖ Fischereiverordnung LGBl. 6550/1, insbesondere die Bestimmungen über Schonzeiten und Brittelmaße;
 - die fischereilich wichtigsten Bestimmungen des Tier-, Naturschutz- und Umweltrechtes,
 - Gerätekunde.
- (2) Im Rahmen des Kurses ist eine Unterweisung durchzuführen, die auch eine laufende Befragung der Teilnehmer zur Beurteilung ihrer Mitarbeit und eine Prüfung (§ 7) zur Beurteilung der rechtlichen, theoretischen und praktischen Kenntnisse für die Ausübung des Fischfanges umfasst.

§ 7

Abschluss des Kurses

- (1) Als Abschluss des Kurses erfolgt eine Prüfung der Teilnehmer. Diese dient dem Nachweis ausreichender Kenntnisse für die Ausübung der Fischerei im rechtlichen, theoretischen und praktischen Bereich. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die Prüfung ist vor dem Kursleiter abzulegen. Die Prüfung ist in schriftlicher Form abzulegen, wofür 30 Minuten zur Verfügung stehen. Der Teilnehmer hat mindestens 60% der Fragen jedes Wissensgebietes richtig zu beantworten. Das Ergebnis der Prüfung ist in schriftlicher Form festzuhalten.

- (2) Der Kursleiter hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu sorgen und Teilnehmer, die den Kurs oder die Prüfung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, nach fruchtloser Ermahnung von der Prüfung auszuschließen. Tritt ein Teilnehmer während der Prüfung zurück oder wird er von ihr ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, in welcher jedenfalls festzuhalten ist:
- Tag und Ort der Prüfung,
 - Kursleiter,
 - Personaldaten der Teilnehmer,
 - das Ergebnis der Prüfung (Kursbescheinigung, Mitteilung),
 - besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist vom Kursleiter zu unterfertigen.

§ 8

Ausstellung der Kursbescheinigung

- (1) Teilnehmern, die aufgrund des Ergebnisses die Prüfung bestanden haben, ist nach Abschluss der Prüfung nachweislich eine Bescheinigung gemäß Muster 1 auszufolgen. Diese ist mit dem Rundsiegel des Verbandes zu versehen und vom Kursleiter zu unterfertigen.
- (2) Der Kursleiter hat die Ausstellung der Bescheinigung formlos zu verweigern, wenn der Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden hat. Auf Antrag hat der Kursleiter darüber dem Teilnehmer eine schriftliche Mitteilung (Muster 2) auszustellen.
- (3) Der Kursveranstalter hat der Geschäftsstelle des Verbandes innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Kurses das Protokoll über die Durchführung des Fischerkurses zu übermitteln.

- (4) Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung ohne neuerlichen Besuch eines Fischerkurses innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der nicht bestandenen Prüfung einmal wiederholt werden. Bei Überschreitung dieser Frist muss der Kurs neuerlich besucht werden.

§ 9

Ausfolgung der Fischerkarte

- (1) Im Anschluss an den erfolgreich abgelegten Fischerkurs und die erfolgreich abgelegte Prüfung hat der Kursleiter an Ort und Stelle die ausgestellten Fischerkarten nachweislich auszufolgen, sofern spätestens zum Beginn des Kurses ein Lichtbild vorgelegt wurde.
- (2) Die Entrichtung der Landesverwaltungsabgabe ist Voraussetzung für die Ausstellung und Ausfolgung der Fischerkarte. Ein Zahlschein für die Entrichtung der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages ist mit der ausgestellten Fischerkarte und der Kursbescheinigung vom Kursleiter zu übergeben.

§ 10

Höhe des Kursbeitrages

- (1) Der Kursbeitrag für einen 4-stündigen Fischerkurs einschließlich der Schulungsunterlagen wird mit € 70,- festgesetzt. Eine Kursteilnahme ist erst nach Bezahlung des Kursbeitrages zulässig.
- (2) Bei einer Wiederholung des Kurses wird der Kursbeitrag erneut fällig. Der Kursbeitrag für die Wiederholung des Kurses wird – ohne Schulungsunterlagen – mit € 50,- festgesetzt. Sollte nur die Wiederholung eines Teilgebietes (rechtlicher, theoretischer oder praktischer Teil) erfolgen, wird der Kursbeitrag ohne Schulungsunterlagen mit € 25,- festgesetzt.
- (3) Erscheint ein geladener Teilnehmer – aus welchen Gründen immer – nicht zum Fischerkurs, hat dieser auf Antrag nur Anspruch auf Rückerstattung eines Teils des bezahlten Kursbeitrages in der Höhe von € 30,-; im Falle des Ausschlusses oder des Rücktrittes gemäß § 7 Abs. 3 für die Wiederholung des Kurses besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung oder Reduktion des Kursbeitrages.

§ 11

Nachweis der einschlägigen Berufsausbildung

(1) Der erfolgreiche Abschluss einer der folgenden Ausbildungen gilt als Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung gemäß § 14 Abs. 3 NÖ FischG 2001:

- Reifeprüfung oder abgeschlossener Besuch einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft,
- abgeschlossener Besuch einer Forstfachschiule,
- Besuch des Freigegegenstandes „Fischerei“ an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt,
- Besuch von Lehrveranstaltungen über Limnologie, Fischereibiologie, Fischereiwirtschaft und Fischzucht an einer Universität oder höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt,
- Fischereimeister und
- Fischereigehilfe.

(2) Der Nachweis muss durch schriftliche Zeugnisse über die Absolvierung der oben angeführten Ausbildungen erbracht werden.

Liegen die Voraussetzungen vor, hat darüber der NÖ Landesfischereiverband auf Antrag der Partei eine Bescheinigung auszustellen. Wurde der Nachweis nicht erbracht, hat darüber der NÖ Landesfischereiverband jedenfalls eine formlose Mitteilung auszustellen. Auf Antrag der Partei innerhalb von 3 Monaten hat der NÖ Landesfischereiverband darüber einen Bescheid zu erlassen.

§ 12

Nachweis der gleichwertigen Ausbildung

(1) Eine gleichwertige Ausbildung eines anderen Bundeslandes oder Landes ist dann gegeben, wenn dort ähnliche rechtliche, theoretische und praktische Kenntnisse sowie die Ablegung einer Fischerprüfung für die Erlangung der Fischerkarte erforderlich sind.

(2) Der bloße Besitz einer gültigen Fischereiberechtigung (z.B. Lizenz) eines anderen Bundeslandes oder eines anderen Landes genügt nicht.

- (3) In der Anlage zu dieser Verordnung werden jene Bundesländer aufgezählt, die jedenfalls eine gleichwertige Ausbildung im Sinne des Abs. 1 gewährleisten.

§ 13

Übergangsbestimmung

- (1) Für Anmeldungen zur Teilnahme an einem Fischerkurs, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beim

- Verband,
- einer der fünf Fischereirevierversände oder
- der drei Fischereivereine oder Fischereiversände mit größter landesweiter Bedeutung

eingbracht wurden, gelten die Bestimmungen über den Kursbeitrag nach der bisherigen Rechtslage.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren die bisherigen Anmeldeformulare für den Fischerkurs ihre Gültigkeit. Das neue Anmeldeformular ist auf der Website des Verbandes (www.noe-lfy.at) zu veröffentlichen.

§ 14

Kundmachung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung ist in

- der Geschäftsstelle des Verbandes,
- den Geschäftsstellen der 5 Fischereirevierversände sowie
- den drei Fischereivereinen oder Fischereiversänden mit größter landesweiter Bedeutung zur Einsicht aufzulegen.

- (1) Diese Verordnung ist in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich kundzumachen und tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.

- (2) Die Verordnung über den Fischerkurs, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich Nr. 13 des Jahrgangs 2011 vom 15. Juli 2011, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

NÖ Landesfischereiverband

Für den Vorstand

Karl Gravogl

Vorsitzender/Landesfischermeister

NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND

3100 St. Pölten, Goethestraße 2

Tel. 02742/72968, FAX DW 20

fisch@noe-lfv.at

www.noe-lfv.at



Kursbescheinigung

.....
(Vorname, Familienname)

geboren am.....in.....

wohnhaft (Hauptwohnsitz) in

hat gemäß § 14 Abs. 2 NÖ FischG 2001 LGBl. 6550 in Verbindung mit der NÖ
Fischerkursverordnung 2015 des NÖ Landesfischereiverbandes

am

.....
(Datum des Kurses)

den **Fischerkurs erfolgreich besucht** und damit die darin enthaltene **Prüfung** über
die Inhalte gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung

bestanden.

_____, am _____ 20..

Für den NÖ Landesfischereiverband

RS

Kursleiter
Name

NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND

3100 St. Pölten, Goethestraße 2

Tel. 02742/72968, FAX DW 20

fisch@noe-lfv.at

www.noe-lfv.at



Mitteilung

.....
(Vorname, Familienname)

geboren am.....in.....

wohnhaft (Hauptwohnsitz) in

hat gemäß § 14 Abs. 2 NÖ FischG 2001 LGBl. 6550 in Verbindung mit der NÖ
Fischerkursverordnung 2015 des NÖ Landesfischereiverbandes

am

.....
(Datum des Kurses)

am Fischerkurs teilgenommen und die darin enthaltene Prüfung über die Inhalte
gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung

im rechtlichen Teil
im fischereifachlichen Teil

nicht bestanden.

_____, am _____ 20..

Für den NÖ Landesfischereiverband

RS

Kursleiter
Name

Auflistung der Bundesländer,

in welchen für die Erreichung der Qualifikation als Fischerkartenbesitzer das Erfordernis ähnlicher rechtlicher, theoretischer und praktischer Kenntnisse maßgeblich ist:

Oberösterreich Anerkennung ab 1. Jänner 1984

Salzburg Anerkennung ab 1. Jänner 2003

Steiermark Anerkennung ab 1. Jänner 2000

Wien Anerkennung ab 1. Jänner 2011

Tirol Anerkennung ab 20. März 2002

Kärnten Anerkennung ab 1. April 2001

Vorarlberg Anerkennung ab 1. September 2001